Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen

(Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021[1] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

[2] Für die folgenden Leitungen gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2 und 39*a* sowie Anhang 1:

a. Gasleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck bis 5 bar;

b. Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b RLV nicht erfüllen.

Art. 2 Abs. 3bis

[3bis] Wasserstoffleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die ausschliesslich dem Transport von gasförmigem Wasserstoff dienen.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

[1] Bei Gasleitungen mit einem Betriebsdruck über 25 bar, bei Ölleitungen und bei Wasserstoffleitungen mit einem Reinheitsgrad von über 98 Prozent sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

[2] Bei anderen Gas- und Wasserstoffleitungen ist zu Gebäuden mit Personenbelegung ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten.

1 SR **746.12**

Art. 39a Abs. 2 und 4

2 Sie erarbeiten gemeinsam Richtlinien über die Cybersicherheit und passen diese regelmässig dem neuesten Stand der Technik an. Dabei konsultieren sie das BFE, die Kantone und die interessierten Kreise.

4 Für Betreiber von Gasleitungen sind die im Minimalstandard für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in der Gasversorgung, Ausgabe Mai 2024[2], enthaltenen Anforderungen verbindlich. Die Betreiber müssen der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass sie die für das massgebende Schutzniveau geltenden Anforderungen nach Kapitel 5 des Minimalstandards erfüllen.

Art. 50 Abs. 2

2 Gasleitungen und Wasserstoffleitungen sind mit einem System auszurüsten, das einen Leitungsbruch zeitnah entdecken und den betroffenen Leitungsabschnitt zuverlässig feststellen kann.

Art. 56 Abs. 2

2 *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 58 Umnutzung

Sollen Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen, die nicht oder nur teilweise nach den Vorschriften für Anlagen mit einem Betriebsdruck über 5 bar erstellt oder betrieben wurden, mit einem Betriebsdruck über 5 bar betrieben werden, so ist ein Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 2 RLG erforderlich.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

2 Der Minimalstandard kann kostenlos bezogen werden beim Bundesamt für Energie, Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen. Er kann beim Fachverband für Wasser, Gas und Wärme kostenlos abgerufen werden unter www.svgw.ch > Shop > Suchfeldeingabe «G1008» oder kostenlos bezogen werden per E-Mail an info@svgw.ch.